

E 010400  
04. Sep. 2015

LANDESHAUPTSTADT



La 4/a  
Herrn Oberbürgermeister  
Sven Gerich

über  
Magistrat

und

Herrn Stadtverordnetenvorsteher  
Wolfgang Nickel

Ausschuss für Soziales und  
Gesundheit

Der Magistrat

Dezernat für  
Stadtentwicklung, Bau und Verkehr

Stadträtin Sigrid Möricke

28 . August 2015  
660210 / 3190 schmi-sp

Vorlagen-Nr. 14-A-50-0004

Bericht an den Ausschuss für Soziales und Gesundheit

Behinderungen insbesondere für Rollstuhlfahrer / Rollator-Nutzer in Delkenheim, Bereich um  
Kirchenstück 47, Wohnpflegehaus der EVIM

Beschluss Nr. 0068

Der Magistrat wird gebeten, unter Berücksichtigung des Vermerks zum Ortstermin am  
13.1.2015,

1. die Verbesserungen an der Bushaltestelle der Linie 48 in der Rosenheimer Straße umzusetzen.
2. zu prüfen, wie ein barrierefreier Fußweg vom EVIM Haus (Kirchenstück 47) zum RE-WE-Markt realisiert werden kann.

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Punkt 1:

ESWE-Verkehr hat hierzu eine Stellungnahme abgegeben, die ich hiermit weiterleite:

Bezugnehmend für die Beantwortung von Punkt 1 des Beschlusses Nr. 0068 der Stadtverordnetenversammlung, unter Berücksichtigung des Vermerks zum Ortstermin am 13.1.2015, können wir Ihnen folgende weiteren Informationen zukommen lassen:

Der Gehweg der betroffenen Haltestelle „Rosenheimer Straße“ Richtung Hochheim, in der Rosenheimer Straße, ist definitiv zu schmal, um hier mobilitätseingeschränkten Fahrgästen mit Rollstuhl oder Rollator, bei erforderlicher Rampennutzung, sowie Fahrgästen mit Kinderwagen, das Ein- oder Aussteigen zu gewährleisten. Ein hier haltender Bus muss in einem Abstand von ca. 0,80 m zur Bordsteinkante stehen bleiben um die Rampe nutzen zu können, was allerdings für die an den weiteren Türen ein- oder aussteigenden Fahrgästen bedeutet, von oder auf die Straße treten zu müssen und einen größeren Höhenunterschied zu bewältigen.

Um eine ausreichende Gehwegbreite für die Möglichkeit der Rollstuhl- und Rollatornutzung zu erreichen, ist eine Verbreiterung des Gehwegbereichs mit einem Buskap um ca. 0,80 m notwendig, was in diesem Zusammenhang ein Haltverbot (VZ 283 StVO oder VZ 299 StVO) auf der gegenüberliegenden Seite erfordert, um dem Individualverkehr das Vorbeifahren an dem Bus beim Fahrgastwechsel zu ermöglichen.

Das Haltverbot ist ab Rosenheimer Straße Haus-Nr. 15 bis an das bestehende VZ 299 StVO in Höhe der Rosenheimer Straße 19 auszuweisen.

Die benötigte Länge des Buskaps muss hier 20 m betragen, damit ein Gelenkbus den verbreiterten Bereich der Haltestelle mit allen 3 Türen bedienen kann. Für die verkehrliche Sicherung der Gehwegverbreiterung ist gegebenenfalls eine Aufstellung von Baken (VZ 605-10 / -20 StVO) erforderlich.

Durch die notwendige Beibehaltung der Haltestelle „Rosenheimer Straße“ Richtung Wiesbaden bedarf es hier zur barrierefreien Nutzung beim Ein- und Ausstieg mit Rampennutzung einer Angleichung der Pflasterung vom Bürgersteig, um einen Höhenausgleich an die hintere Kante des dortigen schmalen Bordsteins zu erreichen, damit der dahinterliegende gepflasterte Bereich für Rollstühle und Rollatoren nutzbar ist. Rollstühle bleiben ansonsten an der Kante hängen bzw. diese kann nicht überfahren werden.

Das Tiefbau- und Vermessungsamt hat den mobilitätsgerechten Ausbau der Haltestelle Rosenheimer Straße in Richtung Hochheim in das entsprechende Programm zur Planung aufgenommen. Eine zeitliche Realisierbarkeit kann nicht genannt werden und hängt von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln ab.

Die Haltestelle in Richtung Wiesbaden ist im Zusammenhang mit der angestrebten Bebauung „Lange Seegewann“ zu betrachten. Bauliche Veränderungen sollten deshalb zum jetzigen Zeitpunkt hier nicht vorgenommen werden.

Zu Punkt 2:

Zu diesem Punkt wurde dem Ortsbeirat am 14. Januar 2013 bereits mitgeteilt, dass zur Sicherung der Fußwegebeziehung zum Verbrauchermarkt vom Vorhabenträger ein privater Weg angelegt wurde, welcher laut Bebauungsplan mit einem Gehrecht für die Allgemeinheit versehen ist. Allerdings wurde dieser vom Vorhabenträger nicht barrierefrei ausgebildet.

Des Weiteren wurde erläutert, dass die Fußgänger mittels Bordsteinabsenkung auf die Fahrbahn der Straße Kirchenstück geführt werden.

Da für die Straßen Pfarrmorgen und Kirchenstück eine Tempo 30 Zonenregelung besteht, ist aufgrund der geringeren Geschwindigkeiten ein Miteinander von Fußgänger und Kraftfahrzeugverkehr verträglicher als außerhalb dieser Zonen.

Ich möchte noch darauf hinweisen, dass im Zuge der Entwicklung des Gebiets Lange Seegewann an der Straße „Pfarrmorgen“ Gehwege vorgesehen sind.

Mit freundlichen Grüßen

S. 